

Richtplantext

# Kommunaler Richtplan

Vom Gemeinderat verabschiedet am 8. Juni 2021 | 9. August 2021

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Öffentliche Bekanntmachung vom 18. Juni – 8. Juli 2021

2. öffentliche Bekanntmachung vom 20. August – 9. September 2021

Vom Gemeinderat erlassen am

9.12.2021

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

KANTON THURGAU  
DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
8500 FRAUENFELD

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am

6.12.2022

Mit Entscheid Nr. 60

TEILWEISE

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

UNIVERSITÄT  
ST. GALLEN  
ARCHITECTURE  
AND  
CONSTRUCTION

**Strittmatter Partner AG**  
Vadianstrasse 37  
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43  
F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch  
www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung  
**Hanspeter Woodtli**  
dipl. Ing. FH SIA  
Raumplaner FSU | REG A

Fachbearbeitung  
**Benjamin Müller**  
BSc FH in Raumplanung  
Raumplaner FSU

551/002/400/440/02/Richtplantext\_220920.docx

# Einleitung

---

## Inhalt

### Allgemein

Der Kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Wuppenau räumlich entwickeln soll. Er berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der angrenzenden Gemeinden der Region. Der kommunale Richtplan ist ein wichtiges Führungs- und Koordinationsinstrument der Gemeindebehörde sowie des Ressorts Orts- und Raumplanung und ist behördenverbindlich. Er hat einen Planungshorizont von etwa 25 Jahren. Der Richtplan ist kein statisches Planungsinstrument, sondern kann bei Bedarf ergänzt werden.

### Bestandteile

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Wuppenau setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Richtplankarte 2013 mit Ergänzung 2019
- Richtplantext Ergänzung 2019
- Erläuternder Bericht (Teil des Planungsberichts)

Der Richtplan 2013 wurde am 30. April 2014 genehmigt. Die Ergänzung 2019 umfasst insbesondere das Thema Innenentwicklung.

---

## Erläuterungen

Den Richtplaninhalten werden je nach Verbindlichkeit und Dringlichkeit folgende Koordinationsstände bzw. Realisationspunkte zugewiesen.

### Koordinationsstand (KS)

- Planungsgrundsätze: Dies sind keine konkreten Handlungsanweisungen, sondern übergeordnete Ziele für ein bestimmtes Richtplanthema.
- Vororientierung (V): Es besteht Konsens über die Relevanz der Fragestellung, nicht aber über die Problemstellung.
- Zwischenergebnis (Z): Es besteht Konsens über die Problemstellung, nicht aber über die Massnahme.
- Festsetzung (F): Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

### Realisierungszeitpunkt (RZ)

- Sofortmassnahme (S)
- Kurzfristig, innert 5 Jahren (K)
- Mittelfristig, innert 5 bis 15 Jahren (M)
- Langfristig, innert 15 bis 25 Jahren (L)
- Daueraufgabe (D)

---

## S 1 Siedlung | Nutzung

---

### S 1.1 Dimensionierung Siedlungsgebiet

---

<b>Erläuterung</b>	<p>Der Sachbereich Nutzung legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes fest. Die zukünftige Entwicklung soll im ersten Schritt innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes stattfinden.</p> <p>Die Gemeinde Wuppenau wird im Raumkonzept Thurgau der Kulturlandschaft zugeteilt. Mit 33 Raumnutzern pro Hektare (RN/ha) liegt die Gemeinde knapp über der geforderten Minstdichte von 32 RN/ha. Da die Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) mit 96 % unter der Auslastungsgrenze von 100 % liegt, ist eine Siedlungserweiterung im Grundsatz nur mit Flächenausgleich möglich. Ein Anpassungsbedarf der Richtplanflächen besteht gemäss kantonalem Richtplan nicht. Damit werden weiterhin 2.6 ha Richtplangebiet in Wuppenau und Hosenruck ausgewiesen.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Die Siedlungsentwicklung soll in erster Linie mit der Aktivierung von Potenzialen im Dorfkern, inneren Baulandreserven und baulicher Verdichtung im Bestand erfolgen.</p> <p><i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p> <p>Ist ein Bedarf an zusätzlicher Bauzone vorhanden und die Auslastung der WMZ-Flächen über 100 % können Richtplanflächen dem Baugebiet zugewiesen werden. Dabei müssen die Flächen für die Bebauung gesichert sein.</p> <p><i>Festsetzung   mittel- bis langfristig</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<p>– Gemeinderat</p>
<b>Verweis Grundlage</b>	<p>– Kantonaler Richtplan Kap. 1.1 / 1.4 / 1.5</p>
<b>Dokumentationen</b>	<p>– Raum-Plus, Stand 2018</p>
<b>Stand</b>	<p>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</p>

### S 1.1.1 Spezialbaugebiet Nollen

<p><b>Erläuterung</b></p>	<p>Das Restaurant mit den dazugehörigen Aussenflächen und dem Parkplatz ist im Zonenplan der Spezialzone Nollen zugewiesen. Diese bezweckt den Schutz des Nollen als öffentlich zugänglicher, markanter Aussichtspunkt mit einem Ausflugsrestaurants. Dabei sollen auch die Zugangswege erhalten werden. Bauliche Veränderungen bedingen einen Gestaltungsplan, welcher insbesondere die den Schutz des Aussichtspunktes mit deren Nutzung, Bebauung, und Gestaltung mit der zugehörigen Umgebung regelt.</p> <p>Die bestehende Nutzung lässt aber kaum einen wirtschaftlichen Betrieb zu. Es braucht eine Öffnung mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten. An dieser landschaftlich empfindlichen Lage auf der höchsten Erhebung ist dies nur unter Einhaltung von verschiedenen Rahmenbedingungen möglich. So muss eine zukünftige Nutzung auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein, eine überzeugende architektonische Gestaltung aufweisen und sich optimal in die Landschaft einfügen.</p>
<p><b>Festlegung</b></p>	<p>Eine Anpassung der Ziele und Anforderungen der Spezialbauzone bedingt ein Gesamtkonzept, das die öffentlichen Interessen der Zugänglichkeit, einer touristischen Nutzung, einer qualitativ hochwertigen architektonischen Gestaltung und eine sorgfältige Einfügung in die empfindliche Landschaft garantiert.</p> <p><i>Festlegung   mittelfristig</i></p> <p>Die Entwicklung des Gesamtkonzepts hat über ein Varianzverfahren zu erfolgen. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Anpassung der Zonenvorschrift und die Ausarbeitung des Gestaltungsplans.</p> <p><i>Festlegung   mittelfristig</i></p>
<p><b>Beteiligte   Federführung</b></p>	<p>– Gemeinderat   Grundeigentümer</p>
<p><b>Verweis Grundlage</b></p>	<p>–</p>
<p><b>Dokumentationen</b></p>	<p>–</p>
<p><b>Stand</b></p>	<p>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</p>

## S 1.2 Weilergebiete

<b>Erläuterung</b>	<p>Die Gemeinde Wuppenau gliedert sich nebst den beiden Dörfern Wuppenau und Hosenruck in zahlreiche, ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Weiler und Kleinsiedlungen. Die grösseren Siedlungen sind heute planungsrechtlich als Weilerzonen ausgeschieden. Mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat im 2018 wurde festgehalten, dass die thurgauischen Weilerzonen nicht den Bundesvorschriften entsprechen und diese daher überprüft werden müssen.</p> <p>Der Kanton hat zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dabei wurden die Weiler und Kleinsiedlungen überprüft und Triage vorbereitet für Gebiete, welche in die ordentliche Bauzone kommen und in solche die ins Nichtbaugebiet zurückzustufen sind. Solange auf Kantonsebene die neuen rechtlichen Grundlagen noch offen sind, sollen keine Anpassungen im Zonenplan erfolgen.</p> <p>Für das Siedlungsgebiet und die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Wuppenau sind die Weiler und Kleinsiedlungen von zentraler Bedeutung. Namentlich mit der Strukturveränderung in der Landwirtschaft werden diese Siedlungen zunehmend durch nicht von der Landwirtschaft lebende Personen bevölkert. Diese bilden aber einen wichtigen Teil der Wuppenauer Bevölkerung. Ebenso werden viele landwirtschaftliche Bauten, welche die Siedlungen prägen, nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Die bestehenden Weiler sind weitgehend dem Siedlungsgebiet (Dorfzone) zuzuweisen. Dabei sind die Abgrenzungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. <i>Zwischenergebnis   kurzfristig</i></p> <p>Für Weiler welche neu als Erhaltungszone gelten werden, sollen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden <i>Vororientierung   kurzfristig</i></p> <p>Zur Sicherung der sachgerechten Erschliessung von Weilern und Siedlungsgruppen müssen Bauten und Anlagen der erforderlichen Versorgungseinrichtungen zulässig sein, notfalls als standortgebundene Bauten nach Art. 24 RPG. <i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>–</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überprüfung Kleinsiedlungen Kanton Thurgau November 19</li> </ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</li> </ul>

## S 2 Siedlung | Gestaltung

### S 2.1 Innenentwicklungsgebiete

#### Erläuterung

Im Zuge der Innenentwicklung und der angestrebten baulichen Verdichtung erhalten die Siedlungsqualität und Siedlungsgestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung. Ebenso ist den Aussen- und Freiräumen vermehrt Beachtung zu schenken. Die Gestaltung des öffentlichen Raumes ist eines der prägnantesten Erkennungsmerkmale eines Dorfes. Dazu gehören insbesondere der Strassen- und öffentliche Freiraum.

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Gebieten mit Potenzial zur «Weiterentwicklung» oder «Umstrukturierung». Dabei handelt es sich um unbebaute oder teilweise bebaute Areale innerhalb des Siedlungsgebietes. Diese Gebiete bieten die Möglichkeit, das Dorf zu erneuern und aufzuwerten. Entsprechend haben sich die Projekte gut in das bestehende Ortsbild einzufügen und die Identität der Dörfer zu unterstützen. Um früh im Planungsprozess wichtige ortsbauliche Grundsätze definieren zu können, wurde für wichtige Innenentwicklungsgebiete jeweils ein «Masterplan-Light» erarbeitet. Dieser hält die wichtigsten ortsbaulichen Merkmale einer zukünftigen Bebauung fest. Bei einzelnen Gebieten besteht bereits ein Gestaltungsplan oder eine Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan. Dies betrifft insbesondere Areale an sensiblen Orten, wo die Einpassung besonders wichtig ist.

#### Festlegung

Die nachfolgenden Gebiete werden als Innenentwicklungsgebiete bezeichnet und bei den mit \* markierten Orte besteht bereits ein Gestaltungsplan oder es wird im Zonenplan Gestaltungsplanpflicht festgelegt.

- S 2.1.1: Wuppenau | Ortseingang West
- S 2.1.2: Wuppenau | Brunnrietstrasse
- S 2.1.3: Wuppenau | Dorfstrasse West
- S 2.1.4: Wuppenau | Dorfstrasse
- S 2.1.5: Wuppenau | Kindergarten-Lettenbergstrasse\*
- S 2.1.6: Wuppenau | Wiesental\*
- S 2.1.7: Wuppenau | Ortseingang Nord
- S 2.1.8: Wuppenau | Damm\*
- S 2.1.9: Hosenruck | Hauptstrasse – Alpsteinstrasse
- S 2.1.10: Hosenruck | Käsestrasse

*Festsetzung | mittel- bis langfristig | S 2.2*

Bei Entwicklungsabsichten in Innenentwicklungsgebieten kann der Gemeinderat bei Bedarf auch bei den anderen Gebieten eine Gestaltungsplanpflicht erlassen.

*Festsetzung | mittel- bis langfristig*

Bei Entwicklungsabsichten in Innenentwicklungsgebieten ist der jeweilige Masterplan-Light in seinen Grundsätzen zu berücksichtigen oder ein gleichwertiger Vorschlag vorzulegen. Dies gilt für folgende Gebiete:

- S 2.1.1: Wuppenau | Ortseingang West
- S 2.1.2: Wuppenau | Brunnrietstrasse
- S 2.1.3: Wuppenau | Dorfstrasse West
- S 2.1.4: Wuppenau | Dorfstrasse
- S 2.1.6: Wuppenau | Wiesental
- S 2.1.7: Wuppenau | Ortseingang Nord
- S 2.1.9: Hosenruck | Hauptstrasse – Alpsteinstrasse
- S 2.1.10: Hosenruck | Käsereistrasse

*Vororientierung | mittel- bis langfristig | S 2.2*

---

**Beteiligte | Federführung**

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

---

**Verweis Grundlage**

- Masterpläne-Light vom 15. Juni 2021
- Arbeitshilfe Innenentwicklung, Kanton Thurgau vom März 2017

---

**Stand**

- Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021



## S 2.2 Gestaltung Dorfkern

<b>Erläuterung</b>	<p>Der Kreuzungsbereich Nollenstrasse – Dorfstrasse mit den allseitig markanten Gebäuden und den stattlichen Bäumen wird als Dorfkern wahrgenommen und ist daher identitätsstiftend und in seiner Wirkung wichtig für das Dorf. Flankiert von der Kirche im Osten, dem ehemaligen Restaurant Löwen im Westen und den beiden Gebäuden im Norden und Süden ist das Potenzial für eine Aufwertung zum optischen Dorfplatz vorhanden. Das Gebäude im Süden ist nicht geschützt und kann ersetzt werden. Dabei ist der Vorplatz ein wichtiges Element für die Platzsituation.</p> <p>Die Identität des Dorfes, insbesondere die prägenden Bauten, Plätze und die Bepflanzung mit Einzelbäumen, sollen erhalten und gestärkt werden. Dabei ist hauptsächlich der räumliche Eindruck für die Qualität des Platzes wichtig. Deshalb soll der Strassenraum stärker als Platzraum wahrgenommen werden. Für die Umgestaltung soll ein einfaches Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK-Light) über den Kantonsstrassenabschnitt und den Kreuzungsbereich zur Dorfstrasse erarbeitet werden. Dabei ist auch der «Masterplan-Light» für das Gebiet Ortseingang Nord zu beachten.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Für die Nollenstrasse ist für den Abschnitt durch den Dorfkern und den Kreuzungsbereich «Dorfstrasse» zusammen mit dem Kanton ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK-Light) zu erarbeiten.</p> <p><i>Vororientierung   kurzfristig   S 2.1.7</i></p> <p>Die bezeichnete Platzsituation im Kreuzungsbereich soll als optischer Raum erhalten werden.</p> <p><i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> <li>– Kanton Thurgau (Tiefbauamt)</li> <li>– Grundeigentümer</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Masterplan-Light vom 11. März 2020</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>–</li> </ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</li> </ul>

## S 2.3 Erschliessungsprogramm

### Erläuterung

Einzelne unbebaute Flächen sowie die beiden zukünftigen Siedlungsgebiete im Dorf Wuppenau sind derzeit noch ungenügend erschlossen. Damit diese möglichst optimal an das Strassennetz angeschlossen werden können, wird die Erschliessung im übergeordneten Kontext festgelegt und die Anbindung der Erschliessung an das übergeordnete Strassennetz schematisch aufgezeigt. Die arealinterne Verkehrserschliessung soll auf die Bebauung abgestimmt werden.

Die neue Gewerbezone Brunnrietstrasse West ist über die Dorfstrasse erschlossen, dies ist für Lastwagen jedoch nicht optimal (schmale Strassenverhältnisse, Beeinträchtigung Dorf). Daher soll bei Bedarf geprüft werden, ob der südwestliche Anschluss der Brunnrietstrasse an die Kantonsstrasse für Lastwagen ausgebaut werden soll. Dazu ist ein Antrag an das kantonale Tiefbauamt zu richten.

Für den Ausbau des Dammwegs zur Erschliessung des Entwicklungsgebiets Damm liegt die Zusicherung der katholischen Kirchgemeinde Wuppenau vor. Für den nördlichen Teil (2. Etappe) ist die Zufahrtslösung östlich des Dorfmarkts geregelt.

### Festlegung

Die Anbindung der unerschlossenen Siedlungsflächen Damm und Lätten ans bestehende Strassen werden in der Richtplankarte mit Richtungspfeilen angedeutet. Diese sind wegleitend.

*Zwischenergebnis | mittelfristig | S 2.1*

Die Erschliessung der Gebiete ist wie folgt vorgesehen:

- Brunnrietstrasse West (Bauzone), Prüfen ob Ausbau Strasse für Gewerbeerschliessung nötig ist, Ausbau ab 2022
- Parzelle Nr. 416, Neue Stichstrasse ab Lettenbergstrasse, Strasse, Werkleitungen ab 2023
- Damm, Wuppenau (Bauzone), Strasse Hauptzugang, Werkleitungen ab 2028
- Damm, Wuppenau (Richtplangebiet), Strasse Feinerschliessung, Werkleitungen ab 2030
- Alpsteinstrasse, Wuppenau (Parzelle Nr. 825, Richtplangebiet), Strasse Feinerschliessung, Werkleitungen ab 2030
- Neubruch Süd, Hosenruck (Richtplangebiet), Planung, Strasse Hapterschliessung, Werkleitungen ab 2030
- Lätten, Wuppenau (Parzelle Nr. 425, Richtplangebiet), Strasse Hauptzugang, Werkleitungen ab 2035
- Leubergstrasse Süd, Hosenruck (Richtplangebiet), Strasse Feinerschliessung, Werkleitungen ab 2035

*Festsetzung | Daueraufgabe | S 1.1 und S 2.1*

<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Gemeinderat</li><li>– Kanton Thurgau (Tiefbauamt)</li><li>– Grundeigentümer</li></ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Erschliessungsprogramm nach Art. 19 RPG</li><li>– Situationsskizze vom 11. März 2020</li></ul>
<b>Dokumentationen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Zusicherung Ausbau Dammweg der Kath. Kirchgemeinde mit Aktennotiz vom 1. März 2017 und mit Stellungnahme vom 22. Juni 2017.</li></ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021 / Beschluss Gemeinderat für Anpassung vom 21. September 2022</li></ul>

---

## L 1 Landschaft

---

### L 1.1 Vorrang Landschaft / Vernetzungskorridor

---

<b>Erläuterung</b>	<p>Die Gebiete beim Greutensberg und um Hosenruck sind im kantonalen Richtplan als Gebiet mit Vorrang Landschaft festgesetzt. Die Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft sind gemäss kantonalem Richtplan zu erhalten. In diesen Gebieten sind entsprechend ihrem Schutzbedürfnis erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen zu stellen. Diese Flächen sind bereits im rechtskräftigen Zonenplan der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Damit ist der Erhalt der prägenden Landschaftsräume grundeigentümerverbindlich sichergestellt.</p> <p>Über das Gemeindegebiet von Wuppenau führen folgende Vernetzungskorridore:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nr. 502 Nieselberg - Hartenau</li> <li>– Nr. 503 Leuberg - Mettlen</li> <li>– Nr. 504 Hosenruck - Heiligkreuz</li> </ul> <p>Der Erhalt und Nutzen der Vernetzungskorridore ist nur möglich, wenn Schwachstellen und Hindernisse beseitigt werden und Tiere genügend Trittsteine (Deckungen) finden. Im kantonalen Richtplan wird die Strasse Wuppenau - Rossrüti als Ausbreitungshindernis aufgeführt.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Die schützenswerten Landschaften sollen in ihrer natürlichen Gestalt erhalten bleiben und gefördert werden. Die Landschaft soll der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls soll sie den einheimischen Tieren und Pflanzen als vielfältiger Lebensraum dienen.</p> <p><i>Festsetzung   Daueraufgabe   E 2.1</i></p> <p>In den Vernetzungsgebieten sind bei baulichen oder nutzungsmässigen Veränderungen ökologische Vernetzungsmassnahmen zu prüfen und die betreffenden Landwirte bei deren Umsetzung zu unterstützen.</p> <p><i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<p>– Gemeinderat</p>
<b>Verweis Grundlage</b>	<p>– Vernetzungskorridore Amt für Raumentwicklung</p>
<b>Dokumentationen</b>	<p>–</p>
<b>Stand</b>	<p>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</p>

## L 1.2 Schutzplan

<b>Erläuterung</b>	<p>Der nicht besiedelte Landschaftsraum dient nebst der landwirtschaftlichen Nutzung und der Naherholung hauptsächlich den Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Der Landschaftsraum von Wuppenau ist durch vielfältige und kleinräumige Wald- und Hügelpartien geprägt und weist grosse landschaftliche Qualitäten auf.</p> <p>Der grundeigentümerverbindliche Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte wird aktuell überarbeitet. Zur einfacheren Anwendbarkeit wird der Schutzplan in den Teil Natur und Kultur entflechtet. Im Schutzplan werden Natur- und Kulturobjekte sowie erhaltenswerte Landschaftsflächen unter grundeigentümerverbindlichen Schutz gestellt. Der Schutzplan soll periodisch auf seine Aktualität überprüft werden.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Der Gemeinderat setzt sich für die Erhaltung bestehender ökologisch wertvoller, landschafts- oder ortsbildprägender Naturobjekte ein. Dafür wird das Natur- und Landschaftsinventar als Grundlage aktualisiert.</p> <p><i>Festsetzung / Daueraufgabe</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzplan vom 16.08.2004 / Entwurf Schutzplan 2020</li> <li>– Natur- und Landschaftsinventar vom ...</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege</li> </ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</li> </ul>

---

## V 1 Verkehr

---

### V 1.1 Langsamverkehr

<b>Erläuterung</b>	<p>Die Gemeinde Wuppenau verfügt innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes über ein weiträumiges Langsamverkehrsnetz. Über das Gemeindegebiet führen übergeordnete Langsamverkehrsverbindungen, namentlich der kantonale Radweg Romanshorn – Wil, die kantonale Alltagsradwegnetzverbindung Mettlen – Wil sowie Wanderwege nach Bischofszell, Weinfeldern und Wil.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt sind die Schulwege. Das Schulwegnetz, welches aufgrund der zahlreichen Weiler für Velos ausgelegt ist, verbindet alle Dörfer und Weiler im Einzugsgebiet der Volksschulgemeinde Nollen. Für das Schulwegnetz wurden die Gefahrenstellen analysiert und Massnahmen zu deren Verbesserung ausgearbeitet.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Die Sicherheit auf Schulwegen und Velowegen soll erhöht werden. Bei Strassensanierungen sind die Bedürfnisse des Langsamverkehrs ausreichend zu berücksichtigen, damit sichere und komfortable Verbindungen erstellt werden können.</p> <p><i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p> <p>Das Fuss- und Wanderwegnetz ist gesamtheitlich zu überprüfen. Neben der systematischen Überprüfung bestehender Wege (Linieneinführung, Zweckmässigkeit) sind allfällige Netzlücken zu bezeichnen. Die Überarbeitung hat zusammen mit dem lokalen Wanderwegbeauftragten zu erfolgen. Die Ergebnisse sind im kommunalen Richtplan festzuhalten</p> <p><i>Festsetzung   kurzfristig</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> <li>– Wanderwege Thurgau (lokaler Wanderwegbeauftragter)</li> <li>– Kanton Thurgau (Tiefbauamt)</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulwegsicherheit VSG Nollen: Analyse von Gefahren und Massnahmenkatalog, September 2018</li> </ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 9. August 2021</li> </ul>

## V 1.2 Veloabstellanlagen

<b>Erläuterung</b>	Neben einem dichten, sicheren und komfortablen Veloverkehrsnetz sind gut ausgestattete Veloabstellplätze für die Förderung des Langsamverkehrs ebenfalls wichtig. In der Gemeinde Wuppenau sind Veloabstellplätze insbesondere an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie den Haltestellen des VSG-Schulbusses erwünscht, damit Personen und Schüler aus den nicht ÖV-erschlossenen Weilern mit dem Velo zur nächsten Bushaltestelle fahren können.
<b>Festlegung</b>	In der Nähe der Bushaltestellen und den Haltestellen des VSG-Schulbusnetzes sind angemessen ausgestattete Veloabstellanlagen zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren. <i>Festsetzung   kurzfristig</i>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> <li>– Volksschulgemeinde Nollen</li> <li>– Abteilung öffentlicher Verkehr Kanton Thurgau</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. ER-05, ER-06</li> <li>– Merkblätter Veloparkierung, kantonales Tiefbauamt</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	–
<b>Stand</b>	– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021

### V 1.3 Lärmsanierungsprojekt

<b>Erläuterung</b>	Für alle Kantonsstrassen hat das kantonale Tiefbauamt ein Lärmsanierungskonzept ausgearbeitet. Dieses zeigt die notwendigen und geeigneten Massnahmen zur Einhaltung der geltenden Lärmgrenzwerte auf. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt beim Kanton.
<b>Festlegung</b>	Das Lärmsanierungsprojekt ist bei Vorhaben entlang der Kantonsstrassen zu beachten. <i>Festsetzung   Daueraufgabe</i>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	– Kanton Thurgau (Tiefbauamt)
<b>Verweis Grundlage</b>	–
<b>Dokumentationen</b>	– Lärmsanierungsprojekt des kantonalen Tiefbauamts 2018
<b>Stand</b>	– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021



## V 1.4 Öffentlicher Verkehr

<b>Erläuterung</b>	<p>Die Buslinie 722 Wil – Weinfeldern führt durch Wuppenau mit einer Schlaufe bis nach Hosenruck. Damit wird Wuppenau sowie Hosenruck mit einem Studentakt an Wil sowie Weinfeldern angebunden. Die Gemeinde setzt sich stark dafür ein, dass diese Busverbindung bestehen bleibt. In Hosenruck wendet der Bus am Ortseingang. Das Wendemanöver findet auf der Hauptstrasse und der Grubstrasse statt, was nicht optimal ist. Zudem verändert sich die verkehrstechnische Situation aufgrund eines Bauvorhabens so, dass die Haltestelle in absehbarer Zeit nicht mehr angefahren werden kann. Und der wartende Bus kann aufgrund der schmalen Platzverhältnisse nur über ein Privatgrundstück umfahren werden. Somit muss ein neuer Standort für eine Buswendeplatz gefunden werden. Dieser Buswendeplatz soll zudem mit der nötigen Infrastruktur für die Bushaltestelle (u.a. Wartehäuschen, Veloabstellplätze) ausgestattet werden können. Es konnten bereits einige mögliche Standorte gefunden werden, wobei die Verfügbarkeit noch sichergestellt werden muss und die genaue Ausführung zu klären ist. Die Fläche für die Bushaltestelle soll mittels einer Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen langfristig gesichert werden.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>In Hosenruck ist ein neuer Buswendeplatz zu finden und zu projektieren. Der Wendeplatz ist so vorzusehen, dass eine behindertengerechte Haltestelle und weitere Infrastruktur wie z.B. Buswartehäuschen, Velounterstand, WC Anlage realisiert werden können. Die dafür benötigte Fläche ist in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen.</p> <p><i>Zwischenergebnis   kurzfristig</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> <li>– Kanton Thurgau (Tiefbauamt, Abteilung öffentlicher Verkehr)</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	–
<b>Dokumentationen</b>	–
<b>Stand</b>	– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 9. August 2021

## E 1 Versorgung und Entsorgung

### E 1.1 Unterhalt Werke / Strassen und Bäche

<b>Erläuterung</b>	<p>Für die Weiterentwicklung und den Unterhalt der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verfügt die Gemeinde über folgende Planungsinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP);</li> <li>– Genereller Entwässerungsplan (GEP);</li> <li>– Strassenkataster für Gemeindestrassen, für jährlich festzulegende Strassensanierungen innerhalb des Budgetrahmens;</li> <li>– Strassenkataster für Flurstrassen, für jährlich festzulegende Strassensanierungen innerhalb des Budgetrahmens;</li> <li>– Bachkataster und Bachunterhaltskonzept;</li> <li>– Unterhaltsplan Strassenentwässerung;</li> <li>– Entsorgung von Abfällen.</li> </ul> <p>Mit diesen Planungsinstrumenten kann der Unterhalt der Werke und Strassen proaktiv geplant werden. Durch den regelmässigen Unterhalt sollen aufwändige Schadenfälle verhindert werden. Der Unterhalt soll mit einem jährlichen Budgetrahmen, wo sinnvoll, proaktiv angegangen werden.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Die Instrumente zur Planung des Unterhalts sind aktuell zu halten.</p> <p><i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p> <p>Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) vom 7. Februar 2012 ist auf die überarbeiteten Ortsplanungsinstrumente anzupassen.</p> <p><i>Festsetzung   kurzfristig</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinde</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)</li> <li>– Genereller Entwässerungsplan (GEP)</li> <li>– Strassenkataster für Gemeindestrassen</li> <li>– Strassenkataster für Flurstrassen</li> <li>– Bachkataster und Bachunterhaltskonzept</li> <li>– Unterhaltsplan Strassenentwässerung</li> <li>– Plan der Unterflurcontainer-Standorte (UFC)</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	<p>–</p>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</li> </ul>

## E 1.2 Abwasser

<b>Erläuterung</b>	<p>Über 80 % des Abwassers der Gemeinde Wuppenau wird der ARA Zuzwil zugeführt. Dabei gilt der Grundsatz, dass möglichst wenig Abwasser abgeführt werden soll. Entsprechend soll Meteorwasser, wenn immer möglich, versickert oder einem Vorfluter zugeführt werden. Dies bedingt ein Trennsystem. In Wuppenau besteht überwiegend ein Mischsystem, da in der früheren gemeindeeigenen ARA möglichst viel Wasser zugeführt werden musste. Neu sollen die Kanalisationen als Trennsystem ausgeführt werden.</p> <p>Das Abwasser von den Strassen soll ebenfalls nicht mehr in das Abwassersystem geleitet werden. Mit dem Kanton wurde deshalb ein Vertrag abgeschlossen, dass bei Strassenprojekten von Kantonsstrassen das Strassenwasser nicht mehr in die Abwasserkanalisation geleitet werden soll.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Im Einzugsgebiet der ARA Zuzwil sollen, wo möglich und verhältnismässig, Trennsysteme eingeführt werden.  <i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p> <p>Die Gemeinde setzt sich bei Strassenbauprojekten des Kantons dafür ein, dass das Strassenwasser nicht mehr in die Abwasserkanalisation zugeführt wird.  <i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p> <p>Bei Strassenbauprojekten der Gemeinde wird angestrebt, dass das Strassenwasser nicht in die Abwasserkanalisation zugeführt wird.  <i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> <li>– Kanton Thurgau (Tiefbauamt)</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vereinbarung Strassenentwässerung vom 22. Januar 2020 mit Anhang Entwässerung Kantonsstrasse, Anhang zur Vereinbarung vom 21. November 2019</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Genereller Entwässerungsplan (GEP)</li> </ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</li> </ul>

## E 1.3 Grundwasser

### Erläuterung

Grundwasserschutzzonen schützen Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, vor Verschmutzungen. Sie müssen um alle Grundwasserfassungen ausgeschieden werden, die im öffentlichen Interesse liegen und stellen das wichtigste Instrument des planerischen Grundwasserschutzes dar.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind die geplanten oder provisorischen Grundwasserschutzzonen verbindlich auszuscheiden. Die notwendigen Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet von Wuppenau sind teilweise noch nicht öffentlich-rechtlich ausgeschieden. Eine öffentlich-rechtliche Festlegung ist erst bei der Quelfassung Homberg erfolgt. Die Grundwasserschutzzone der Quelfassung Welfensberg wurde am 29. Juli 2015 aufgehoben.

### Festlegung

Die nachfolgenden Grundwasserschutzzonen sind gestützt auf Art. 20 GSchG (Gewässerschutzgesetz) öffentlich-rechtlich, d.h. Grundeigentümer verbindlich auszuscheiden:

- Quelfassung Weidli (Wasserkoooperation Zuzwil)
- Schutzzonen zwischen Brühl und Freihof
- Schutzzonen nördlich von Freihof

*Festsetzung / kurzfristig*

### Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Amt für Umwelt)

### Verweis Grundlage

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)

### Dokumentationen

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

### Stand

- Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021

---

## E 2 Energieversorgung

---

### E 2.1 Windkraftanlagen

---

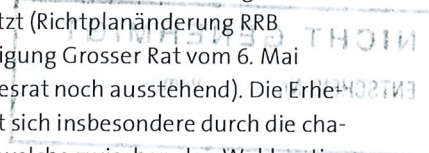
#### Erläuterung

Windkraftanlagen werden zwischen Kleinwindanlagen und Grosswindanlagen unterschieden. Als Kleinwindanlage gelten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 30.0 m von der Rotorspitze bis zum lotrecht darunterliegenden Terrain.

Das Gebiet zwischen Braunau und Wuppenau wird im kantonalen Richtplan als Potenzialgebiet für Grosswindkraftanlagen (> 30.0 m Gesamthöhe) festgesetzt (Richtplanänderung RRB 18.06.19, Stand Juni 19, Genehmigung Grosser Rat vom 6. Mai 2020, Genehmigung durch Bundesrat noch ausstehend). Die Erhebung des Greutensbergs zeichnet sich insbesondere durch die charakteristischen Weiler und Höfe, welche zwischen den Waldpartien liegen, aus. Das Gebiet ist ein regional wichtiges Naherholungsgebiet mit zahlreichen beliebten Wanderwegen. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet richtigerweise als Gebiet mit Vorrang Landschaft bezeichnet.

Eine Grosswindanlage würde diese Landschaft erheblich beeinträchtigen. Zudem wären die Abstände zu den Weilern und Kleinsiedlungen sehr gering. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Lärmemissionen und den Infraschall (tieffrequenter Schall) problematisch. Für diese gibt es derzeit Grenzwerte, welche insbesondere für Anlagen auf dem Meer oder in unbesiedelten Gebieten festgesetzt wurden. Für Anlagen in dicht besiedelten Gebieten, wie es im Gebiet Greutensberg der Fall wäre, müssten neue Grenzwert festgelegt werden, damit keine Beeinträchtigung der Kleinsiedlungen vorliegt.

Für Windkraftanlagen wären eine Zonenplanänderung und ein Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht notwendig. Eine Zonenplanänderung würde erst geprüft, wenn angepasste Grenzwerte für das dicht besiedelte Gebiet in der Kulturlandschaft bekannt wären und diese eingehalten würden.



**Festlegungen**

**NICHT GENEHMIGT**  
 ENTSCHEID Nr. 60 vom 6.12.2022

Im Gebiet Greutensberg zwischen Braunau und Wuppenau dürfen höchstens Grosswindanlagen realisiert werden, welche die landschaftliche Qualität sowie die Wohn- und Lebenssituation der bestehenden Besiedlung nicht übermässig beeinträchtigen und unter den noch zu definierenden Grenzwerten liegen. Grenzwerte sind insbesondere festzulegen für folgende Bereiche:

- Schall: Emission für menschlich hörbaren Schall an der Turbine, Immission am Objekt im Siedlungsgebiet
  - Schall: Emission im Infra Bereich an der Turbine, Immission am Objekt im (Klein-) Siedlungsgebiet
  - Lichtblinkanlagen / Lichtverschmutzung vom Betrachter in (Klein-) Siedlungsgebieten
  - Architektonische Wirkmächtigkeit vom Betrachter in (Klein-) Siedlungsgebieten (Sichtwinkel)
  - Schattenwurf von Rotorblättern im (Klein-) Siedlungsgebiet
  - Abstand zu Kleinsiedlungen mit mehreren Wohneinheiten
- Zwischenergebnis | Daueraufgabe | L 1.1*

Für die Realisierung von Grosswindanlagen müsste die Gemeinde eine entsprechende Nutzungszone mit Vorschriften in der Rahmennutzungsplanung erlassen. Die Zonenzuweisung würde erst in Betracht gezogen werden, wenn die Technologie von Windenergiegewinnungsanlagen in Bezug auf die Beeinträchtigung der Umgebung in der Kulturlandschaft mit Kleinsiedlungen kompatibel wäre.

*Zwischenergebnis | mittel- bis langfristig*

Bei Projekten mit Grosswindanlagen ausserhalb der Gemeinde setzt sich der Gemeinderat bei der Nachbargemeinde ein, dass vergleichbare Vorgaben im Baureglement oder im notwendigen Gestaltungsplan berücksichtigt werden. Dazu sollen sich die Gemeinden koordinieren.

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Beteiligte | Federführung**

- Gemeinde
- Nachbargemeinden
- Kanton (Amt für Raumentwicklung)

**Verweis Grundlage**

- Infoveranstaltung zu Windkraftanlagen vom 5. Dezember 2018 (Mitwirkungsveranstaltung vom Kanton)

**Dokumentationen**

–

**Stand**

- Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021

## E 3 Naturgefahren

<b>Erläuterung</b>	<p>In der Gemeinde Wuppenau liegen Gefährdungen von Überschwemmungen sowie Rutschungen vor. Im Rahmen des Naturgefahrenprojektes Thurgau für die Teilgebiete 3 und 4 wurden die Gefahren erhoben und berechnet, um daraus die Gefahrenkarten zu erstellen. Auf Grundlage der Untersuchungen wurden Massnahmenkarten für Überflutungen und Rutschungen erstellt. Diese bieten den Gemeinden eine Übersicht über mögliche raumplanerische, technische oder organisatorische Massnahmen. Die Massnahmen beschränken sich auf Massnahmen an Objekten im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. Weitergehende wasserbauliche Massnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Bis Ende 2026 müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt und im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser grundsätzlich wieder geöffnet werden. Damit wird langfristig die Gefährdung reduziert.</p> <p>Im Zonenplan ist das Gefahrengebiet mittels der überlagernden Gefahrenzone aufgenommen und macht Grundeigentümer auf eine zu erwartende Gefährdung aufmerksam.</p>
<b>Festlegung</b>	<p>Bei Bauprojekten in Gefahrengebieten sind entsprechende Massnahmen im Baubewilligungsverfahren zu verfügen.  <i>Festsetzung   Daueraufgabe</i></p>
<b>Beteiligte   Federführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinderat</li> <li>– Kanton Thurgau (Amt für Umwelt)</li> </ul>
<b>Verweis Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewässerschutzgesetz (GSchG)</li> <li>– Gewässerschutzverordnung (GSchV)</li> <li>– Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)</li> </ul>
<b>Dokumentationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Naturgefahrenprojekt Thurgau, Teilgebiete 3 &amp; 4, Gemeindedossier Wuppenau</li> </ul>
<b>Stand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss Gemeinderat für öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2021</li> </ul>